



# Hamburgs-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Lüncher und Weißbinder

Nr. 27

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend. Abonnementspreis (Nr. 1), 50 pro Quartal. Redaktion und Expedition: Hamburg 25, Claus-Groth-Strasse 1. Fernspr. 5, 8246.

Hamburg, den 1. Juli 1916

Rezepten kosten die angeschaltene Nonpareilzelle oder deren Raum 50 Pfg. (Der Betrag ist stets vorher einzufenden). Verbandsanzügen kosten 25 Pfg. die Zelle.

30. Jahrg.

## Ein Beitrag zur Gestaltung der Löhne und der Arbeitszeit auf Grund des Tarifvertrages.

I.

Selbst in einer so außerordentlich bedeutungsvollen, bewegten Zeit wie der gegenwärtigen, wo auch den Künstlichste die hohe Bedeutung des Organisationsgedankens tagtäglich vor Augen tritt, haben wir mit der bebauerlichen Tatsache zu rechnen, daß Tausende von Arbeitern ihrer Berufsorganisation noch fernstehen, ihr keinerlei Verständnis entgegenbringen, ja im Gegenteil aus ihren Verbänden sogar noch oft nach jahrelanger Zugehörigkeit ausgestiegen sind. Werden von den Bahnenführern auch die verschiedensten Gründe für ihr unverständliches Verhalten angeführt, dem Vorwurf können sie nicht entgehen, in Zeiten der höchsten Gefahr, wo der größte Teil der Mitglieder gezwungen ist, das Land gegen die äußeren Feinde zu verteidigen, innerhalb des Landes ihre vornehmste Aufgabe, die Aufrechterhaltung und Verteidigung ihrer Organisation, in schmachlicher Weise verlegt zu haben. Nur die gewerkschaftliche Organisation war es, die die Lebenshaltung ihrer Berufsangehörigen auf ein höheres Niveau gebracht, die Ordnung und Sicherstellung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen, auf deren Grundlage für die Zukunft erst weitergebaut werden kann. Ohne zielbewusstes Streben, ohne eine festgegliederte Organisation wird kein dauernder Fortschritt erzielt; jede Verbesserung auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete konnte nur durch den steten Kampf einer starken Organisation errungen werden. Wie mühselig und opferreich der Kampf um die Verbesserung unserer wirtschaftlichen Lage ist, zeigt uns am besten ein Rückblick auf die Tätigkeit unseres Verbandes. Um so lehrreicher aber können für jeden einzelnen Kollegen die Errungenschaften zum Bewußtsein, wenn ihnen einmal aus einem Bezirk zahlenmäßig die Leistungen der Organisation dargelegt werden.

Durch unsere statistischen Untersuchungen über die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen wird vor allem gezeigt, was noch zu tun ist, um für die Kollegen einen hinreichenden Verdienst zu erreichen. Durch Vergleiche neuer Ergebnisse mit den älteren erfahren wir, was in der Zwischenzeit an materiellen Errungenschaften durch die Organisation erreicht wurde. Wenn dann eine Gegenüberstellung der inzwischen eingetretenen Preissteigerungen der zum Lebensunterhalt nötigen Bedarfartikel vorgenommen wird, so läßt sich erkennen, ob und inwieweit eine Verbesserung der Lebenshaltung eingetreten ist. Die Ergebnisse der statistischen Erhebungen früherer Jahre wurden wesentlich davon beeinflusst, in welcher Jahreszeit und unter welcher Konjunktur sie vorgenommen wurden; denn der Lohn richtete sich fast nur nach Angebot und Nachfrage. Durch die Schaffung von Tarifverträgen ist hierin eine wesentliche Besserung eingetreten.

Nachstehend soll nun eine Übersicht über die Entwicklung und Ausdehnung der Tarifverträge innerhalb des 3. Bezirks gegeben werden, ebenso über die eingetretenen Verbesserungen, die auf dieser Grundlage bisher erreicht wurden. Der 3. Bezirk umfaßt Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Hamburg, Bremen und Lübeck.

Der Reichstarifvertrag für das Malergewerbe besteht hier für 90 Tariforte, die in 50 Lohngebiete zusammengefaßt sind. Unter diesen stehen nach einer Erhebung von 1914, vor Kriegsausbruch, 3710 Malereibetriebe, die 8506 Gehilfen beschäftigen.

Lokale Tarifverträge, die teils mit Innungen oder örtlichen Arbeitgeberorganisationen abgeschlossen sind, bestehen gegenwärtig für 18 Lohngebiete mit 854 Malereibetrieben und 1388 Gehilfen.

Ferner sind in 197 Orten mit 254 Malermeistern Einzelverträge abgeschlossen. Diese sehen eine tägliche Arbeitszeit von zehn Stunden und einen Mindestlohn

von 88 respektive 65  $\frac{1}{2}$  kor. Im Jahre 1913 kamen hierfür 321 Orte in Betracht. Im Jahre 1914 wurde ein neuer Tarifvertrag aufgestellt; bevor dieser zur allgemeinen Durchführung kommen konnte, brach der Weltkrieg aus. Abgesehen von vereinzelten tariflichen Abmachungen, die früher schon getroffen sind und die oft nur für kurze Zeit bestanden haben, ist es zu der Zeit, als das Handwerkerrecht in Wirksamkeit trat, in einer Reihe von Orten durch Verhandlungen mit den Gehilfenausschüssen zu Vereinbarungen über Lohn und Arbeitszeit gekommen. Verträge, die nach ihrem Ablauf nicht wieder erneuert wurden, haben wir in den hier folgenden Darstellungen außer Betracht gelassen. Von den fortlaufend bestehenden Tarifverträgen ist der für Kiel der älteste; er datiert vom Jahre 1898. Die weiteren Tarifabschlüsse beginnen erst mit dem Jahre 1901. Die heute geltenden Tarifverträge wurden erstmalig abgeschlossen:

Im Jahre	Zahl der		Im Jahre	Zahl der		Im Jahre	Zahl der	
	Orte	Gehilfen		Orte	Gehilfen		Orte	Gehilfen
1901..	5	5391	1906..	9	356	1911..	4	86
1902..	2	78	1907..	6	228	1912..	7	126
1908..	5	1610	1908..	6	308	1913..	8	52
1904..	5	329	1909..	4	101	1914..	2	48
1905..	6	401	1910..	8	55	1915..	—	—
<b>Summa 28</b>		<b>7874</b>	<b>Summa 28</b>		<b>1343</b>	<b>Summa 16</b>		<b>312</b>

Wie erwähnt, wurde vor 1900 für einen Tarifort (Kiel), und zwar mit 3,7 pSt. der Beschäftigten, ein Tarifvertrag abgeschlossen. Von 1901 bis 1905 wurde in 23 Lohngebieten für 54,5 pSt. der Beschäftigten ein Tarifvertrag geschlossen; in den folgenden fünf Jahren für 16 Lohngebiete mit 10,1 pSt. der Beschäftigten. Somit bestehen für die meisten der im 3. Bezirk beschäftigten Gehilfen seit mehr als zehn Jahren geregelte Arbeitsverhältnisse. Inwieweit hierdurch Verbesserungen eingetreten sind, darüber geben nachstehende Zusammenstellungen ein übersichtliches Bild.

Vor Schaffung von Tarifverträgen bestand oft sogar innerhalb der einzelnen Lohngebiete eine unterschiedliche Arbeitszeit; wir lassen die mit dem ersten Tarifabschluß etwa erreichte Arbeitszeitverkürzung außer Betracht. Bei der späteren Erneuerung der Tarife wurde die wöchentliche Arbeitszeit verkürzt:

um $\frac{1}{2}$ Stunde in	6 Orten mit 1264 Gehilfen
1	2 " 156 "
2 $\frac{1}{2}$ Stunden	1 Ort " 9 "
3	13 Orten " 1782 "
3 $\frac{1}{2}$	1 Ort " 162 "
4	2 Orten " 424 "
5	3 " 696 "
<b>Summa...</b>	<b>30 Orte mit 4442 Gehilfen</b>

Es wurde somit in 30 Lohngebieten mit 4442 Beschäftigten die Arbeitszeit verkürzt, was für die Beteiligten 10644 Stunden oder im Durchschnitt für jeden Gehilfen 2 $\frac{1}{2}$  Stunden Arbeitszeitverkürzung ausmacht.

Daraus ist aber auch zu ersehen, daß für die Mehrzahl der Kollegen während der ganzen Tarifperiode keine Arbeitszeitverkürzung eingetreten ist. Nach den gegenwärtig geltenden Tarifverträgen beträgt die wöchentliche Arbeitszeit:

Stunden	Zahl der		Stunden	Zahl der	
	Orte	Betriebe/Gehilfen		Orte	Betriebe/Gehilfen
60	30	659 801	56	2	78 169
59 $\frac{1}{2}$	1	14 23	54	10	803 1479
59	2	73 216	53 $\frac{1}{2}$	4	1967 5546
57	13	631 1027	53	2	218 410
56 $\frac{1}{2}$	4	126 223	<b>Summa</b>	<b>68</b>	<b>4564 9894</b>

Es besteht somit noch heute für die Hälfte der Lohngebiete die zehnstündige Arbeitszeit, die in drei Orten an den Sonnabenden früher endet. Auf diese Orte entfallen jedoch nur 10,5 pSt. von den unter korporativem Arbeitsvertrag beschäftigten Gehilfen. In 19 Lohngebieten mit 14 pSt. der Beschäftigten besteht eine neunehnstündige Arbeitszeit, die in sechs Orten an den Sonnabenden ver-

kürzt ist, und für 16 Lohngebiete, für die allerdings über 75 pSt. der Beschäftigten in Betracht kommen, die neunstündige Arbeitszeit; in sechs dieser Lohngebiete ist an den Sonnabenden ein früherer Arbeitschluß.

## Grundzüge für Unfallverhütung bei Bauten.

Die partikularistische Vielteiligkeit der Baugesetzgebung in Deutschland und die technische Vielseitigkeit des Bauwesens überhaupt hatten bis in die neue Zeit auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Unfallverhütung recht widerspruchsvolle Maßnahmen und sehr bedenkliche Unterlassungen zur Folge. Auf Grund der Unfallversicherungsgesetzgebung haben die nach Landesstellen und Wirtschaftsgewirken abgegrenzten Bauberufsgenossenschaften die Befugnis, für den Bereich ihrer Geschäftstätigkeit Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und deren Durchführung nach eigenem Ermessen zu regeln. Zwar ist den Arbeitern bei der Beratung und Beschlußfassung dieser Vorschriften eine Mitwirkung gesetzlich gewährleistet, doch hat, wie die Erfahrung lehrt, diese Mitwirkung keine allzu große Bedeutung. Dasselbe läßt sich auch von dem Recht der Landeszentralbehörden zur gutachtlichen „Ausfertigung“ dieser Vorschriften sagen. Auch der Einfluß des Reichsversicherungsamtes auf den Inhalt dieser Vorschriften durch das Recht der Genehmigung hat sich oft als äußerst gering erwiesen; sonst wäre es gar nicht möglich, daß man Jahrzehnte braucht, um einige nennenswerte Fortschritte zu erzielen oder offenkundige Mängel zu beseitigen. Die Erklärung dieser Erscheinung ist unabweisbar nur darin zu suchen, daß infolge des Zusammenarbeitens des Reichsversicherungsamtes mit den Berufsgenossenschaften zu viel Rücksichten genommen werden, wodurch der beste Wille abgeschwächt wird.

Im Laufe dieser Monate wird im Reichsversicherungsamt über die Entwurfe neuer Unfallverhütungsvorschriften der Hamburger, der Schleswig-Holsteinischen, der Hessesen-Rassauischen und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft verhandelt. Ueber die Stellungnahme und die Forderungen der Arbeiter sind die Baugewerkschaften und das Reichsversicherungsamt sehr gut unterrichtet, ebenso die in Betracht kommenden Landeszentralbehörden. Wir wissen, daß die Unternehmer Verbesserungen verhindern wollen und daß von ihnen einige recht arge Verschlechterungen der Unfallverhütungsvorschriften geplant sind. Hier sei nur an die Beseitigung des Verbotes des Lieberthandmauerns bei der Hessesen-Rassauischen Bauberufsgenossenschaft erinnert. Sollte das gelingen, so fallen damit auch alle darauf bezüglichen Forderungen der Arbeiter bei den übrigen Bauberufsgenossenschaften. Im Zusammenhang damit würde eine weitere Verschlechterung des Schutzes bei Dacharbeiten folgen. Aber nicht die Verschlechterung, sondern die Erweiterung des letzteren Schutzes und der Schutzbestimmungen für Gehäubeabstände sind für jeden dringende Maßnahmen, der sich das ganze Bauwesen näher vor Augen geführt hat. Hier sei nur auf die Literatur gelegentlich der Baufachausstellung und die Schrift „Die Unfallgefahr der Metallarbeiter im Bauberuf 1913“ sowie auf die Petition des Dachdeckerverbandes „Die Abfallgefahr bei Dacharbeiten 1914“ hingewiesen. Werden die geforderten Schutzmaßnahmen wieder unberücksichtigt bleiben?

Bei der Abänderung der vorgenannten Unfallverhütungsvorschriften kommen für die gutachtliche „Ausfertigung“ die Regierungen von beiden mecklenburgischen Staaten, von Hamburg, Lübeck, Preußen, Hessen und für die Tiefbauvorschriften sämtliche Regierungen Deutschlands in Frage. Die Regelung der Unfallverhütung für den Tiefbau macht eine durchgreifende Berücksichtigung des Beton- und Eisenbaues notwendig. Es wird Aufgabe der Regierungen sein, darauf zu achten, daß in den einzelnen Staaten hinsichtlich des Bauarbeiterschutzes eine größere Einheitlichkeit Platz greift, und zwar in fortschrittlicher Richtung. Was bis jetzt geschehen ist, hat zu den widerspruchsvollsten Maßnahmen geführt. In Hamburg, Lübeck und Hesse sind Schutzverordnungen erlassen, die man nicht als rücksichtlich bezeichnen kann. Für Hesse und Preußen haben durch Ministerialverordnung die Unfallverhütungsvorschriften der in Frage kommenden Bauberufsgenossenschaften dadurch einen landesgesetzlichen Charakter erhalten, daß die Behörden angewiesen sind, diese zum Anlaß zu nehmen. In Hamburg und Bayern bestehen Verordnungen, die mit den Vorschriften der Tiefbauberufsgenossenschaft schon jetzt zum Teil in Widerspruch stehen. Die Regierungen müssen auf diesem Gebiete durch Geltendmachung ihres Einflusses weiteres Unheil verhindern. Insbesondere muß die preussische Regierung im Sinne der Vereinheitlichung wirken; denn die für Preußen geltenden Vor-

schriften weisen selbst keine Einseitigkeit auf. Man braucht nur auf die Unfallverhütungsvorschriften der Nordöstlichen und der Schlesisch-Posenischen oder der Posen-Kassauischen Bauernvereinsvereine hinweisen. Dabei zeigt sich, daß das, was zum Beispiel in Schlesien erlaubt, in Thüringen, in der Provinz Hannover und in Ostpreußen verboten ist. Es weiß aber heute jeder Arbeiter, daß sich die Bauverhältnisse und die Schutzanforderungen in den einzelnen Landesteilen nicht sehr unterscheiden.

Aus der Verschiedenheit der Unfallverhütungsvorschriften ergeben sich auch für die Unternehmer, die über die Grenzen des Landes oder der Provinz hinaus Bauarbeiten fertigstellen müssen, recht eigenartige Verhältnisse. Fordern die dort geltenden Vorschriften oder behördlichen Verfügungen eine weitergehende Berücksichtigung des Arbeiters als bei ihnen daheim, dann entstehen natürlich leicht Differenzen mit der in Betracht kommenden Berufsgenossenschaft oder mit den dortigen Behörden. Sind die fremden Vorschriften minderwertiger, so wird dadurch eine Verlotterung in der gewohnten Art des Aufstrebens nach der Schutzanforderung herbeigeführt, was auch zweifellos auf die beteiligten Arbeiter ungünstig einwirken muß. Aber es sind auch noch andere Dinge möglich. In letzter Zeit kamen zum Beispiel auf sächsischen Bauten auf einem Bauernhof zwei verschiedene Gerüste zur Anwendung. Durch die Entschlossenheit der dort beschäftigten Hamburger Maurer wurden auf einem Bau die Gerüste nach Hamburger Art und bei dem andern, dicht dabei, die leichteren Gerüste nach den Vorschriften der Nordöstlichen Bauernvereinsvereine angewandt. Ähnliche Vorgänge ereignen sich bei der Fertigstellung von Dacharbeiten, bei der Ausführung von Eisenbauten usw. Hier herrscht eine geradezu unsagbare Zerfahrenheit, die unter anderem auch darin ihre Ursache hat, daß die Regierung bei der Forderung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften bis jetzt nicht den genügenden Einfluß geltend machte. Nach § 865 der Reichsversicherungsordnung kann sie sich guttunlich äußern. Ist diese Forderung vor sich gegangen, dann bleiben die fertiggestellten Unfallverhütungsvorschriften durchweg für zehn Jahre bestehen, und die Arbeiter, die Behörden und die Regierung müssen sich mit den Tatsachen abfinden.

Man spricht und schreibt jetzt davon, daß nach der Beendigung des Krieges für etwa eine Milliarde Mark neue Industriebauten fertiggestellt werden sollen. Es bestehen also die besten Aussichten für eine Baumethode der mildesten und robusten Art. Daß im letzten Jahrzehnt der unfallverhütende Schutz bei den Bauten in Preußen nennenswert vorwärtsgekommen ist, wird auch die Regierung nicht behaupten können. Alle ministeriellen Anläufe sind nicht entschieden durchgeführt worden, und Verordnungen sind vielfach nur auf dem Papier stehen geblieben. Dabei liegt doch das Gute sehr nahe. Wie die Regierung auf dem Gebiete des sittlich-familiären Schutzes durch die bekannten Grundzüge für Volksernährungsbefreiung, Arbeiterfürsorge auf Bauten" selbstständig vorgegangen ist, so müßten jetzt, angelehnt an die Entwicklung der Verhältnisse, Grundzüge für Unfallverhütung bei Bauten erlassen werden, deren Inhalt der zeitigen Leistungsfähigkeit der Unfallverhütungstechnik entsprechen müßte. Diese Grundzüge müßten als das Mindestmaß der behördlichen Unfallverhütungsvorschriften gelten. Daß dabei die Forderungen und Wünsche der Arbeiter weitgehende Berücksichtigung zu erfahren haben, ist selbstverständlich.

Gut wäre es, wenn das Ministerium der öffentlichen Arbeiten sich entschließen würde, ähnlich wie die Bauernvereinsvereine und die baugewerblichen Gewerkschaftsorganisationen, den wichtigsten Inhalt der grundsätzlichen Bestimmungen durch Modelle und Abbildungen in der Ausstellung für Arbeiterwohl in Charlottenburg oder in dem erweiterten Bau- und Verkehrsmuseum in Berlin zur Darstellung zu bringen. Das könnte schon deshalb nicht schwerfallen, weil hierzu in dem letztgenannten Museum schon ein bescheidener Anfang gemacht worden ist. Aber auch in dem ministeriellen Organ, wo jenseits viel zeichnerisches Material bekanntgegeben wird, könnten zum wechselseitigen Vorteil diese Bestimmungen durch Abbildungen besser zur Kenntnis gebracht werden. Diese Grundzüge sind dann für polizeiliche Schutzmaßnahmen oder Verordnungen als vorbildlich anzusehen. Wenn, wie erforderlich, hier auch noch die Herren Regierungspräsidenten angewiesen werden, dahin zu wirken, daß diese grundsätzlichen Bestimmungen durch behördliche Verordnungen in den Kreisgemeinden und Provinzen eine immer festere Gestalt gewinnen, dann wird es wohl mit Hilfe einer entschlossenen baupolizeilichen Ueberwachung möglich sein, der Zerfahrenheit des Bauarbeiterschutzes in Preußen endlich einmal Herr zu werden. Dann werden auch die Berufsvereinsvereine der Forderung der Regierung, die Unfallverhütung wirksamer und einheitlicher zu gestalten, eine viel größere Neigung entgegenbringen und entgegenbringen müssen. Für die Unternehmer werden dabei die Bedingungen für die Ausführung von Staats- und Gemeindebauten sehr erzieherisch wirken. Die Führung in der Frage des Schutzes der steuerzahlenden Arbeiter haben dann nicht mehr die Berufsvereinsvereine, sondern hat die Regierung, die freilich damit auch eine größere Verantwortlichkeit übernimmt.

Für die kommende Zeit hat der Arbeiterschutz für die Volksernährung und für die Volkervermehrung noch einen größeren Wert als bisher. Wesen müssen sich alle Kreise des deutschen Volkes voll bewußt werden. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die von uns dargelegte Reform nicht allein den Bauarbeitern, sondern auch den Berufsvereinsvereinen und dem gesamten Volk zum Vorteil gereichen muß.

G. Peinte.

### Zum Seifenbezug für das Malergewerbe.

In der Nummer 22 und 25 des „Vereins-Anzeiger“ haben wir Stellung zu den nachteiligen Wirkungen, den die Einschränkung des Seifenverkehrs auf unser Gewerbe hat, und drücken unter anderem eine Eingabe des Arbeiterschutzes vom 5. Mai an das Reichsamt des Innern und die darauf erfolgte Antwort ab. Hierauf nahmen auch die Geschäftsgenossenschaften zu der Angelegenheit Stellung und ließen durch den Vorstand unseres Verbandes in der

Offnung, noch gewisse Erleichterungen zu erreichen, unter dem 25. Mai eine Eingabe absenden, in der es begründend hieß:

Die Ausübung des Malergewerbes ist für die darin Beschäftigten wegen der Verarbeitung giftiger und auch sonst gesundheitsgefährdender Materialien mit erheblichen Gefahren verbunden. Diese können wesentlich herabgemindert werden durch größte Reinlichkeit, besonders durch öfteres, gründliches Reinigen, mindestens der Hände und des Gesichts, mit Seife. Diese kann durch die außerdem noch benötigten Waschmittel, wie Winstein, Marmorseife unter anderem, nicht vollständig ersetzt werden, weil es sich hier in der Hauptsache um schnell- und harttrocknende Öl- und Harzbestandteile handelt, die besonders aus den Poren der Haut nur durch fett- und ölhaltige Substanzen entfernt werden können.

Soweit die Verwendung der giftigen Weifarben in Betracht kommt, ist die erforderliche Reinigung durch eine Verordnung des Bundesrats vom 27. Juni 1905 dadurch geregelt, daß den Arbeitgebern die Beschaffung von „Waschgefäßen, Bürsten zum Reinigen der Hände und Nägel, Seife und Handtüchern“ zur Pflicht gemacht wird. Weifarben sind gegenwärtig aber keineswegs mehr für die im Malergewerbe tätigen Personen das alleinige und am meisten gesundheitsgefährliche Material, es werden vielmehr seit längerer Zeit und in verstärktem Maße während der Kriegszeit zahlreiche Ersatzmittel für Terpentinöl, Leinöl (Firnis) und andere Bindemittel verarbeitet, die fortgesetzt in den verschiedensten Kombinationen und Verbindungen an Stelle der mangelnden und übermäßig verteuerten oben angeführten natürlichen Produkte auf den Markt kommen.

Auch trotz größter Sorgfalt bei der Arbeitsweise im Malergewerbe ist eine Berunreinigung der Hände und des Gesichts und die damit verbundene Gesundheits- und Lebensgefährdung nicht zu verhindern, so daß sich die beteiligten Arbeiter hiergegen nur schützen können durch öftere und gründliche Reinigung.

Da das Malergewerbe gegenwärtig unter vielfachen Beschränkungen durch Einfuhrerschwerungen, Beschlagnahmen und dadurch herbeigeführten Materialmangel und Materialverteuerungen sowie außerdem unter den Verböten der Verarbeitung gewisser Ölfarben und des Streichens von Außenflächen an Häusern, Zäunen, Mauern usw. leidet, bitten wir ferner, die Verarbeitung von Seife zur Herstellung von Weifarbenarbeiten durch besondere Ausnahmeregelungen zu direkt gewerblichen Zwecken so weit als irgend möglich zu gestatten.

Die hierauf eingegangene Antwort bezieht sich in der Hauptsache mit der dem Arbeitgeberverband zugegangenen. Nur ist darin ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus der Bundesratsverordnung vom 27. Juni 1905 die Arbeitgeber die zur Verfügung stehenden Ersatzmittel zur Verfügung stellen müssen; ferner fehlt die einschränkende Bemerkung, daß es zweifelhaft sei, ob dem Malergewerbe Seife zu technischen Zwecken auf die Dauer besonders zugeteilt werden könne. Das Schreiben des Reichsamts des Innern hat folgenden Wortlaut:

Der Staatssekretär des Innern.

Auf die Eingabe vom 25. Mai 1916.

Berlin, den 9. Juni 1916.

An den Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Läufer und Weißbinder Deutschlands in Hamburg.

Soweit im Maler-, Lackierer- und Anstreicher-gewerbe zu technischen Zwecken (Anstrich und dergleichen) Seife gebraucht wird, ist nach § 6 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin berechtigt, die Abgabe zu gestatten. Darüber hinaus den Malern usw. ein besonderes Seifenbezugsrecht zu Reinigungs Zwecken zu geben, ist mit Rücksicht auf die große Seifenknappheit nicht angängig. Da indes bereits eine beträchtliche Anzahl von brauchbaren Ersatzmitteln in Form von Tonseifen und dergleichen auf dem Markte sind, so dürfte eine Schädigung der Gesundheit dadurch nicht zu besorgen sein. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung auf der von Ihnen angezogenen Bundesratsverordnung vom 27. Juni 1905 werden die Arbeitgeber derartige Seifenersatzmittel zur Verfügung stellen müssen.

Im Auftrage: (Unterschrift unleserlich.)

### Die Vorstandskonferenz der Gewerkschaften zur Regelung der Volksernährung.

Am 15. und 16. Juni tagte in Berlin eine Konferenz der Verbandsvorstände der Gewerkschaften, die unter anderem auch zur Volksernährung im Kriege Stellung nahm. Nach einem Referat von Robert Schmidt, der die großen Schwierigkeiten, mit denen die deutsche Lebensmittelversorgung zurzeit zu kämpfen hat, nicht verkennend, aber die vorhandenen Mängel auf die vielen halben Maßnahmen des Bundesrates und die allzu große Rücksichtnahme auf die privaten Erwerbsinteressen der Erzeuger und des Handels zurückführt und von dem neuen Kriegsernährungsamt nur bei rücksichtslosem Durchgreifen zugunsten des Gemeinwohles eine entscheidende Besserung erwartet, wurde einstimmig und debattelos folgende Entschließung angenommen:

„Die strikte Aufrechterhaltung des kapitalistischen Systems in der Produktion und im Warenhandel hat während des Krieges zu einer steigenden Schädigung der ärmeren Volksschichten in der Nahrungsmittelversorgung geführt.“

Die fortgesetzten Preissteigerungen haben sich bis zum Unerträglichsten gesteigert. Die Unterdrückung dieses Treibens ist leider nicht mit der nötigen Entschiedenheit betrieben, die meisten von der Regierung getroffenen Maßnahmen müssen direkt als verfehlt bezeichnet werden.

Bei der Einteilung der Nahrungsmittel, die nicht in genügenden Mengen vorhanden sind, fehlt es an einer Direktion von einer Zentralstelle und damit an einer Einheitlichkeit des Verteilungssystems. Die vorhandenen Verteilung sind veraltet dem Verkehr im freien Handel zogen und der Mangel damit unnatürlich vergrößert.

Die Beseitigung der Mängel kann nur unter Berücksichtigung folgender Forderungen geschehen:

1. Aufhebung aller Sonderbestimmungen von Bundesstaaten, Kreisen und Gemeinden, namentlich der Ausfuhrverbote.
  2. Geregelter Preisfestsetzung für Produzenten, Groß- und Kleinhandel für das ganze Reich, Preise, die auch für die Minderbemittelten erschwinglich sind.
  3. Die Beschlagnahme und öffentliche Verteilung der in nicht genügenden Mengen verfügbaren Lebensmittel, ohne Rücksicht auf Erzeuger, Händler oder ungebührlich versorgte Privathaushaltungen.
  4. Die Verteilung nach einheitlichen Grundsätzen, wobei die Ernährung der schwer arbeitenden Berufsleute besonders berücksichtigt werden muß.
  5. Die Schädlinge an der Volksernährung (Spekulation, Kettenhandel, Nahrungsmittelfälschung) müssen rücksichtslos ausgeschaltet und der Samsterei mit allem Nachdruck entgegengetreten werden.
  6. Vertrieb der wichtigsten Nahrungsmittel durch gemeinnützige Gesellschaften und Gemeinden. Einrichtungen für Massenpeisung.
- Die Gewerkschaften erwarten, daß die gerügten Mängel in der Lebensmittelversorgung beseitigt werden, das Kriegsernährungsamt rücksichtslos mit dem bisherigen System bricht und den Grundsatz voll zur Geltung bringt, daß die Wohlfahrt des Volkes der leitende Gesichtspunkt in der Lebensmittelversorgung sein muß, dem gegenüber alle einseitigen Interessen der Produzenten und Händler schweigen müssen.
- Die Gewerkschaften haben bereitwillig an der Lösung dieser Aufgabe mitgearbeitet, ohne ausreichenden Erfolg zu haben, da immer wieder den entgegenstrebenden Interessentengruppen eine völlig ungerechtfertigte Rücksichtnahme zuteil wurde.
- Nur durch Ausschalten dieses Einflusses wird der Arbeiterschaft die erprießliche Mitarbeit an der Lösung der schwierigen Aufgabe ermöglicht und damit die Last des Krieges erleichtert.“

### Die Neuregelung der Kriegsunterstützungen.

Von Rechtsanwält Dr. Berthold, Leipzig.

In der Reihe der gewaltigen Ausgaben, die der Krieg dem Reiche sowie seinen Bundesstaaten und Gemeinden aufgebürdet hat, nimmt eine maßgebende Stelle auch die Unterstützung der Familienangehörigen der zum Heere Einberufenen ein. Nicht nur die Erhaltung unserer Heere selbst fordert die Milliarden, von denen wir alltäglich hören. Auch die Sorge für unsere Kriegersfamilien erfordert Summen, wie sie vielleicht von keinem bei Beginn des Krieges auch nur annähernd vorausgesehen werden konnten. Wenn wir hören, daß eine Stadt wie Leipzig zurzeit jeden Monat dreieinhalb Millionen für die genannten Zwecke ausahlt und daß im ganzen Deutschen Reiche allmonatlich der etwa vierzigfache Betrag dieser Summe an Kriegsunterstützungen gewährt wird, so erörtern diese Zahlen weitere Darlegungen. Auch hier sind es also Milliarden, nach denen gezählt werden muß.

Unsere Gesetzgebung hatte mit Recht bereits in Friedenszeiten an die Regelung der Versorgung der Dahingeliebenen gedacht. Das ursprüngliche Familienunterstützungsgesetz datiert vom 28. Februar 1888. In der Kriegszeit des Reichstags vom 4. August 1914 wurden seine Bestimmungen entsprechend ausgedehnt und insbesondere der Kreis der Bezugsberechtigten erweitert. Im Laufe der Kriegszeit sind dann eine ganze Anzahl zusätzliche Bekanntmachungen des Reichsamts des Innern ergangen. Die wesentlichste Ergänzung hat das Gesetz über die Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 erfahren, die durch verschiedene Anweisungsausführungen noch vervollständigt worden ist. Nach all diesen Vorschriften ergibt sich jetzt für die Regelung der Ansprüche auf Kriegsunterstützungen folgendes Bild:

Die Friedensgesetzgebung berücksichtigte nur die Familien der Mannschaften der Reserve und Ersatzreserve, der Landwehr und des Landsturms sowie derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppenteile beurlaubt oder nach Ablauf des wehrpflichtigen Alters freiwillig in den Dienst eingetreten sind. Neben diese sind vor allem jetzt die Angehörigen der Mannschaften getreten, die sich in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstzeit befinden sowie die der Freiwilligen auf die Dauer des Krieges. Unterstützungsberechtigter sind weiter die Familien solcher Reichsangehöriger, die an der Rückkehr aus dem Auslande infolge feindlicher Maßnahmen verhindert oder vom Feinde verschleppt worden sind. Für die Waisen oder feindlichen Auslande befindlichen, ob sie als Kriegsgefangene oder Zivilgefangene in Frage kommen. Wesentlich ist die Erstreckung der Fürsorge des Gesetzes auf die Mannschaften des stehenden Heeres. Solange der Soldat aktiv dient, also der gleiche im Kriege wie im Frieden ist, war ihm diese Bevorzugung bisher versagt. Da nach den Vorschriften unserer Wehrordnung im Falle der Mobilmachung, wer seiner Militärpflicht genügt, auch nach Ablauf der aktiven Dienstzeit beim stehenden Heere verbleibt, konnten ohne die Vorschriften des neuen Gesetzes auch dann seine Angehörigen grundsätzlich nicht unterstützt werden.

Neben der Ehefrau, den ehelichen und den ihnen gesetzlich gleichstehenden Kindern und den unterhaltsbedürftigen Verwandten aufsteigender Linie und Geschwistern haben jetzt Anspruch auf die Kriegsunterstützung: die unehelichen Kinder, sofern die Verpflichtung des Vaters zur Unterhaltsgewährung irgendwie festgestellt ist, elternlose Enkel unter 15 Jahren und die schuldlos geschiedene Ehefrau, die gesetzliche Unterhaltsansprüche gegenüber ihrem Ehemann hat. Hierzu kommen die elternlosen Enkel über 15 Jahre, Stiefgeschwister und Stiefkinder sowie Pflegeeltern und Pflegekinder und endlich auch uneheliche Kinder der Ehefrau, wenn diese alle von dem Einberufenen unterhalten wurden oder das Unterhaltsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensttritt hervorgerufen ist.

Der Anspruch entsteht naturgemäß erst mit der Bedürftigkeit des Berechtigten. Diese entfällt in der Regel, wenn der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie einen Aus-

fall an seinem Einkommen nicht erkeidet, wie dies insbesondere bei Beamten oder Privatangestellten, die ihre Gehälter in gleicher Weise fortbestehen, der Fall ist. Die Zunahme der Steuer kann hier den Unterhaltungsanspruch nicht etwa auslösen. Was in einzelnen als Bedürftigkeit anzusehen ist, wird nur von Fall zu Fall entschieden werden können. Das Gesetz selbst hat bislang geschwiegen und in seiner Begründung nur angedeutet, daß die Unterhaltungen nicht in die Bahnen der Armenpflege gelenkt werden sollen. Die neue Bundesratsverordnung hat demgegenüber bestimmt, daß die Bedürftigkeit nach der letzten Steuererklärung des Einkommensteuerpflichtigen beurteilt ist, und hat die Beträge von M. 1000, 1200 und 1500 für die Orte der einzelnen Tarifklassen des Deutschen Reiches als Grenze der Zubilligung der Mindestsätze der Kriegsunterhaltungen festgesetzt. Diese Mindestsätze belaufen sich jetzt für die Ehefrau auf monatlich M. 15, für die sonstigen Unterhaltungsmitglieder auf monatlich M. 7,50. Auch damit sollen natürlich nur gewisse objektive Merkmale der Bedürftigkeit gegeben sein. Der Zweck des Gesetzes ist ja, eine ausreichende Versorgung der Familien unserer Kriegsteilnehmer zu schaffen, die nicht nur im militärischen Interesse notwendig, sondern auch aus allgemeinen Gründen unseres Volkswohls geboten ist. Mit diesen Mindestsätzen sind deshalb auch die Unterhaltungen nicht definitiv geregelt, sondern es ist gesetzliche Pflicht der einzelnen Versorgungsverbände, ihre endgültige Höhe nach dem Grade der Bedürftigkeit festzusetzen, die im einzelnen Falle nach einem gewissen Prozentsatz des ortsüblichen Tagelohns berechnet, sich also in großen Städten höher stellen wird, als in kleineren Städten oder Landgemeinden. Die Verbände sollen nach wie vor jeden Unterhaltungsantrag wohlwollend und nicht engherzig und schematisch prüfen. Die zunehmende Erhöhung der Lebensmittelpreise und die lange Dauer des Krieges müssen dazu führen, daß Gesuche neuerdings berücksichtigt werden, die früher bereits einmal abschlägig beschieden worden sind. Wechselt der Unterhaltungsanspruch seinen Aufenthaltsort, so ist die Unterhaltung in der bisherigen Höhe fortzuführen, sofern dies erforderlich ist, eventuell sogar zu erhöhen. Auch dies ist eine neue Vorschrift zugunsten der Angehörigen unserer Kriegsteilnehmer.

Vielfach taucht unter den Beteiligten die Frage auf, was getan werden kann, wenn ein Unterhaltungsanspruch abgelehnt wird. Demgegenüber ist zunächst zu sagen, daß es hier einen bestimmten Rechtsmittelzug unter Einhaltung vorgeschriebener Fristen nicht gibt. Dagegen ist jeder befugt, sich an die übergeordneten Aufsichtsbehörden des betreffenden Versorgungsverbandes zu wenden. Dies ist in Preußen zunächst der Regierungspräsident, in Sachsen die Kreisoberaufsicht. Deren Entscheidung unterliegt wieder der Nachprüfung des Ministeriums des Innern. Diese Aufsichtsbehörden können die Zahlung der Familienunterhaltungen sogar direkt anordnen.

### Aus unserm Beruf.

Kollege Emil Flemmig, Dresden, Mitglied unseres Verbandes, ist, wie uns soeben gemeldet wurde, am 28. Juni an einer Lungenentzündung gestorben. Kollege Flemmig, obwohl nur 50 Jahre alt geworden, war eines unserer langjährigsten Mitglieder. Er trat bereits 1888 der Organisation bei und bekleidete in ihr viele Jahre hindurch wichtige Posten. Bis zu seinem Tode gehörte er fast ununterbrochen der Verwaltung unserer Dresdener Filiale und seit 1913 dem damals gegründeten Verbandesbeirat an. Wir verlieren in ihm einen allezeit pflichttreuen Kollegen und sachkundigen Berater, dem stets das Wohl seiner Organisation und der Arbeiterschaft überhaupt Zweck und Ziel seines Wirkens war. Ehre seinem Andenken!

### Unsere Filialen unter dem Kriegszustande.

**Darmstadt.** (Jahresbericht.) Trotz aller Friedenssehnsucht regiert Mars die Stunde und Gott Mamon nicht minder. Da der größte Teil des Heeres aus Arbeitern sich zusammensetzt, so leiden auch die Arbeiterorganisationen durch die Einberufung zum Heeresdienst außerordentlich. Unsere Filiale stellte über 500 Soldaten; davon mußten leider schon über 50 ihr Leben lassen. Trotz all dieser gewaltigen Schicksalsschläge muß gesagt werden, die Arbeiterbewegung besteht diese furchtbare Belastungsprobe. Ein Glück für die Arbeiter; denn nach dem Kriege gibt es neue schwere Aufgaben, die nur gelöst werden können, wenn die Arbeiter starke Organisationen haben. Viele unserer Kollegen verstanden es, sich geeignete Arbeit außerhalb des Berufes zu verschaffen. Im Beruf selbst war immer noch leidlich Arbeitsgelegenheit; besonders waren es Arbeiten für die Militärbehörden, so daß Arbeitslosigkeit nur vereinzelt vorkam. Die Kriegsarbeitsgemeinschaft hat zu Anfang des Jahres wiederholt getagt und die entsprechenden Arbeiten erledigt. Am 8. März und 14. Juni tagte eine Konferenz in Frankfurt a. M. für das gesamte Arbeitsgebiet; auch dort wurde versucht, Arbeitsgelegenheit zu verschaffen und bei den Behörden entsprechend hingewirkt. Im zweiten Halbjahre fand dann keine Sitzung mehr statt, da sich Arbeitermangel fühlbar machte. Kollege Hirtlich richtete eine Eingabe an den Oberbürgermeister, in der er er suchte, die Beschaffung von Kleinwohnungen, die nach dem Kriege dringend nötig werden, in Angriff zu nehmen. Sei es, daß die Stadt selbst hant oder sich daran beteiligt, damit die Mietpreise in normalen Verhältnissen bleiben und sich Arbeitsgelegenheit findet. Ferner wurden einige Schreiben an das Arbeitsamt gerichtet mit dem Ersuchen, dahin zu wirken, daß auch weiter Arbeiten ausgeführt werden. Dieses wurde nach Klarstellung der Ursache auch erreicht. Alle diese Tätigkeit trug dazu bei, für unser Gewerbe Arbeit zu beschaffen und die beteiligten Organe immer wieder daran zu erinnern. Ein mit den Arbeitgeberverbänden öffentlicher Aufruf konnte deshalb unterbleiben. Für die Kriegsbeschädigten, das sind alle, die durch Verwundung oder Krankheit im Heeresdienst körperlich geschädigt sind, wurde ein Ausschuß gewählt, dem Kollege Hirtlich angehört. Dort scheint man aber die Arbeiter nur als Staffage zu benutzen; denn es fanden wiederholt Versammlungen statt, wozu wohl Hörer geladen wurden, die Vertreter der Arbeiterorganisationen übergang man, so daß

dies einmal öffentlich in der Presse festgestellt werden mußte. Mit den Unternehmern gab es verschiedene kleine Differenzen, die jedoch auf schriftlichem oder persönlichem Wege bald ihre Erledigung fanden. — Die Firma Zimmermann & Thomas hat dabei eine recht merkwürdige Rolle gespielt, nicht nur uns, sondern auch dem Obmann der Arbeitgeberorganisation gegenüber. Es handelte sich um Zugarbeiten an einem Militärneubau. Bei passender Gelegenheit verwir auf dies Gebaren zurückkommen, zumal ähnliches schon einmal vorlag. Das Gewerbegericht wurde auch in Anspruch genommen, aber nicht durch die Organisation. Die allgemeine Lohnhöhung um einen Pfennig die Stunde erledigte sich durchaus glatt. Mit der vierzehnten Beitragswoche trat bekanntlich das neue Unterhaltungsreglement in Kraft; insgesamt wurden in dreieibtel Jahren M. 2872 dafür ausgegeben.

Die Beitragszahlung war gut, trotzdem gar mancher Kollege zeitweise oder dauernd in einem anderen schlechter bezahlten Arbeitsverhältnis stand. Die Agitation und das Verbandsleben werden durch die Kriegsnot stark beherrscht. Hatte schon in Friedenszeit gar mancher unserer Kollegen ein Vöppchen Land zu bebauen, so galt es jetzt erst recht, daran zu arbeiten und jede freie Minute auszunutzen, um Brot für die Seinen zu schaffen.

An die Kriegerfrauen wurden zu Weihnachten aus Mitteln der Hauptkasse je M. 8, der Filialkassen M. 1 und zu Pfingsten aus Filialmitteln M. 3, zusammen M. 2186,70 gegeben, was die Frauen sichtlich erfreute. An Extrabeiträgen gingen dafür M. 188 ein. Die Kriegerfrauen, auf denen die Verhältnisse am schwersten lasten, kann man nicht hoch genug achten und bewundern, wie sie dies alles ertragen. Sie wurden durch Mat und Tat so gut es ging unterstützt. Die meisten eingerückten Kollegen erhalten regelmäßig den „Vereinsanzeiger“ zugesandt, und sind hochzufrieden, auf diese Weise mit der Heimat und ihrer Organisation in Verbindung zu sein. Viele Briefe mit Photographien, Ansichten, Zeichnungen gehen an die Filiale ein. Durch alle Schreiben zieht wie ein harter roter Faden die Ueberzeugung, daß die Dabeimgebliebenen ihre Pflicht an dem Verbands gemeinschaft erfüllen, daß die Organisation, in der sie gekämpft und gestrebt haben, ihre Stärke behalten möge für die großen Aufgaben nach dem Kriege. Wenn nach diesen furchtbaren Kämpfen ein neues Deutschland werden soll, dann wollen auch die Arbeiter ein Stückchen an der Sonne haben. Die Tatsachen haben gezeigt, daß die ärmsten der Söhne Deutschlands die treuesten waren; so klingt es durch alle Reihen. Unserseits werden die Kollegen aufgemuntert, und es wird ihnen gesagt, daß wir im Verband durchhalten, und alles darangesetzt wird, ihn zu stärken und zu befestigen.

Beschämend ist es, daß wir ein gutes halbes Duzend „Neutrale“ noch am Platze haben, die gern die Lohnhöhung einsehen, aber sich außerhalb der Organisation stellen. Es sind die Alibekannten, die wegen des Beitrages ihre elende Krämerseele nicht meißeln können, deren jener Gemein Sinn mit ihren opferbringenden Kollegen abgeht. Öffentlich werden unsere Heimkehrer einmütig „Appell“ abhalten und dann die entsprechende Parole herausgeben. Auch für diese gleichgültigen Elemente haben sie gelitten und gestritten und haben ihre Frauen und Kinder gebahrt.

Noch ist es bei den Friedenswünschen und Hoffnungen geblieben und noch ist der Leidensweg der Menschheit nicht beendet, aber der Wille ist stark, sich von den Verhältnissen nicht niederbrücken zu lassen, sondern mit diesen zu ringen und obenzubleiben trotz alledem. Unser so erprobter Stamm steht treu zur Fahne, bis er den Heimkehrernden die Bruderhand drücken kann und ihnen frei ins Auge schauen darf in dem Bewußtsein, auch seine Pflicht getan zu haben.

### Baugewerbliches.

**Ostpreussischer Arbeitsnachweis.** Der Arbeitsnachweis für das Baugewerbe, Königsberg, Klapperwiese 8, Fernruf 7842/7843, berichtet über seine Tätigkeit im Monat Mai: Es wurden 1553 offene Stellen und 1188 Arbeitsuchende neu gemeldet. 1068 Stellen, größtenteils im Wiederaufbaubereich, konnten im Berichtsmonat besetzt werden. Die meisten Stellen entfallen auf Maurer- und Zimmergesellen und Bauhilfsarbeiter; der Rest auf andere Handwerker. Mit Hilfe der von allen Generalkommandos des Reiches überwiegenen garisondienstfähigen Soldaten konnte die Nachfrage fast restlos befriedigt werden. Auch in der nächsten Zeit können solche Arbeitskräfte für alle am Wiederaufbau beteiligten Berufe zu den Bedingungen des Tarifvertrages und gegen Erstattung der Reisekosten vom Arbeitsnachweis beschafft werden.

### Gewerkschaftliches.

**Der Verbandstag der Schuhmacher,** der vergangene Woche in Stuttgart tagte, beschäftigte sich unter anderem auch mit dem Punkte „Krieg und Gewerkschaften“. Folgende Resolution gelangte einstimmig zur Annahme: „Der Verbandstag des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands steht in der Stärke und Geschlossenheit der Gewerkschaftsbewegung nicht bloß des eigenen Berufes, sondern auch der aller klassenbewußten Arbeiter Deutschlands, eine wichtige Vorausbesetzung für die Ueberwindung der nach dem Kriege die Arbeiterbewegung bedrohenden wirtschaftlichen und machtpolitischen Gefahren. Der Verbandstag betont deshalb, daß niemals mehr als jetzt die Einheit der Gewerkschaftsbewegung ein hohes Gut sei, das zu gefährden oder in Frage zu stellen mit aller Macht und Vorsicht vermeiden werden soll.“ Der Verbandstag verhehlt sich nicht, daß die tiefen Meinungsverschiedenheiten in der politischen Arbeiterbewegung auch auf die Mitglieder unserer und der andern Gewerkschaftsorganisationen, wie auch auf ihre leitenden Männer einwirkten mußten. Aber diese Kämpfe sollen auf dem Boden der politischen Organisation ausgeglichen werden. Niemals mehr als jetzt ergab sich die Arbeitsteilung der Arbeiterbewegung und die Einhaltung der Grenzlinien der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung als eine Notwendigkeit. Die vor dem Kriege stets betonte Neutralität der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung in politischer Be-

ziehung darf heute nicht gering gewertet oder gar beiseite geschoben werden, wo der Streit in der politischen Arbeiterbewegung zerfließend hinübergreifen droht auf die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen.

Der Verbandstag des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands fordert alle Organe der Gewerkschaften auf, im Rahmen der Gewerkschaftsbewegung unbefangte Neutralität zu halten in dem politischen Streit, der die Arbeiterbewegung zerfließen läßt. Er beauftragt daher den Verbandsvorstand, bei der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zu beantragen, daß die Frage „Fernhaltung des Parteistreiches von den Zentralverbänden“ auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandskonferenz gesetzt wird, die alsbald einuberufen ist. Der Verbandstag erwartet, daß diese Konferenz die geeigneten Maßnahmen ergreift, durch die das Uebergreifen des Parteistreiches auf die Gewerkschaften verhindert und damit die Gefahr der Zersplitterung und Schwächung dieser Organisationen ummöglich wird.

Der Verbandstag verlangt von dem Vorstand die Fortsetzung seiner bisherigen neutralen Haltung in allen Streitigkeiten der sozialdemokratischen Partei, um so diesen Streit von unserer Organisation fernzuhalten, um unsere Agitation für die Gewinnung neuer Mitglieder nicht zu erschweren und um zu verhindern, daß Mitglieder unter Berufung auf die Differenzen in der Arbeiterbewegung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.“

**Der Textilarbeiterverband im Jahre 1915.** Das Jahr 1915 stand noch stärker unter den Kriegswirklungen als sein Vorgänger. Die Knappheit der textilen Rohstoffe führte zu einschneidenden Maßnahmen der Heeresleitung über die Produktion und den Handel in Textilwaren. Um eine vollständige Stilllegung der Textilbetriebe zu verhindern, um aber auch die dauernde Versorgung für das Heer zu sichern, beschlagnahmte die Heeresleitung nach und nach alle vorhandenen Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate und regelte die Produktion. Die gesamte Produktion der Textilindustrie wurde durch eine ganze Reihe Verordnungen reglementiert und das Uebertreten derselben mit hohen Strafen bestraft. Dabei wurde weiter durch Bundesratsverordnung bestimmt, daß in allen gewerblichen Textilbetrieben die Arbeiter nur an höchstens fünf Tagen der Woche beschäftigt werden dürften. Die tägliche Arbeitszeit durfte nicht die im Juni 1915 üblich gewesene durchschnittliche Arbeitszeit überschreiten. In keinem Falle durfte sie zehn Stunden täglich oder 50 Stunden in der Woche überschreiten.

Alle diese Verfügungen wirkten selbstverständlich ungemein auf die Lage der Arbeiter ein. Die Arbeitslosigkeit, das Ausbleiben der Arbeit, der zurückgehende Verdienst nahmen von Tag zu Tag immer mehr zu, so daß die Frage brennend wurde: Was soll aus den infolge der behördlichen Maßnahmen in ihrem Verdienst stark beeinträchtigten Arbeitern und Arbeiterinnen werden? Konferenzen, einberufen von der Regierung und zusammengefaßt von Vertretern aller Interessenten — Regierung, Heeresleitung, Unternehmern und Arbeitern — nahmen zu der Frage Stellung. Die Arbeitervertreter forderten systematische Ueberführung der arbeitslos gewordenen Textilarbeiter und Arbeiterinnen in andere Industrien zu geeigneter Arbeit und angemessenen Löhnen, die eine Ernährung des Arbeitenden und seiner Familie ermöglichen, oder Gewährung ausreichender Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Dabei wurden erhebliche Zuschüsse von Reich und Staat verlangt, weil sonst die Gefahr vorlag, daß Gemeinden mit übertreibender Textilarbeiterschaft zur Zahlung ausserordentlicher Unterhaltungen nicht instande seien. Am Jahresabschluss gab es noch große Bezirke, in denen trotz aller Anstrengungen der Organisation die Unterhaltungsfrage noch nicht geregelt war. Daß diese ungünstigen Verhältnisse auch an einer Gewerkschaftsorganisation nicht spurlos vorübergehen, ist begreiflich.

Bei Kriegsausbruch zählte der Verband 193 084 Mitglieder, zu Beginn des Jahres 1915 noch 101 004 und am Jahresabschluss nur 66 752 Mitglieder. Nebezu die Hälfte der männlichen Mitglieder ist zum Heere einberufen.

Die Ungunst der Verhältnisse findet auch im Massenwesen des Verbandes ihren Ausdruck:

	Einnahme	Ausgabe
Im Jahre 1914 .....	M. 2 199 621	M. 2 621 519
„ „ 1915 .....	„ 1 284 760	„ 1 005 712

Einer durchschnittlichen Beitragsleistung von 44 im Jahre 1913 standen 1914 nur 38 und im Jahre 1915 nur 33 Beitragsleistungen gegenüber. Für Unterhaltungen wurden im Geschäftsjahr M. 268 116 ausgegeben.

Der wirtschaftliche Kampf spielt sich in der Gegenwart in wesentlich andern Formen ab als in früheren Jahren. Der proklamierte „Burgfrieden“ — der aber von den Unternehmern nicht überall gehalten wurde; mußte doch der Verband im Frühjahr 1915 die Gemahregeltenunterstützung wieder einführen — drängte die Lohnbewegung mehr zu der Forderung von Kriegs- und Teuerungszulagen. Im Jahre 1915 waren an Bewegungen 89 848 Personen beteiligt, wovon 89 372 Beteiligte Erfolg hatten. Bei der Verkürzung der Arbeitszeit kamen diesmal nur 116 Personen mit 290 Stunden wöchentlich in Frage, während für 89 366 Personen wöchentlich M. 122 724 mehr Lohn errungen wurde.

Wenn auch die Kriegswirren dem Wirken der Organisation zweifellos ihren Stempel aufgedrückt und ihrer Bewegungsfreiheit gewisse Grenzen gezogen haben, so war die Organisation doch gerade jetzt notwendiger denn jemals. Die Regelung der Unterhaltungsfrage, die ja in diesem Jahre wohl überall durchgeführt sein dürfte, wäre ohne die Mitarbeit der Organisation nur in den wenigsten Fällen erfolgt. Große Zahlen unorganisierter Arbeiter werden jetzt in der Textilindustrie der Segnungen der Organisationsarbeit teilhaftig, hoffentlich ziehen sie daraus auch die notwendigen Folgerungen.

**Die Hirsch-Dunderschen Gewerbevereine im Jahre 1915.** Wie alle Organisationen, so haben auch die Hirsch-Dunderschen Gewerbevereine infolge des Krieges einen Mitgliederrückgang erfahren. Nach der im „Gewerbeverein“ veröffentlichten Uebersicht zählten die Gewerbevereine insgesamt am Schlusse des Jahres 1915 in 1869 Ortsvereinen 61 086

Langweiliger. In den letzten drei Jahren zeigten die Gewer...

Table with 4 columns: Year, Gewervereine, Mitglieder, Totunter weibliche. Rows for 1913, 1914, 1915.

Nach diesen Zahlen zu urteilen, ist der durch den Krieg...

An Beitragsgeld haben alle Gewervereine zusammen...

Das Gesamtvermögen aller Gewervereinstaffungen betrug...

Arbeiterversicherung.

Die Herabsetzung der Altersgrenze für Altersrentner...

Sozialpolitisches.

Kriegsverschollenheit und Sozialversicherung. Der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung...

Die im gegenwärtigen Kriege sich anhäufenden Fälle der...

Nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung verfällt...

Nach bei der Festsetzung der Hinterbliebenenrenten...

Diese vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewollten und bei...

wird, folgt. Ein früherer Zeitpunkt soll jedoch...

In derselben Verordnung werden weiter noch Vorschriften...

Ähnliche Verhältnisse, wie vorstehend für die Invaliden...

Beiden Verordnungen ist rückwirkende Kraft bis 1. August 1914 beigelegt worden.

Unterliegen kommandierte Personen des Soldatenstandes...

Verschiedenes.

Die Hamburger Kriegsküchen. In Hamburg sind bis jetzt 78 Küchen im Betrieb.

Zu Anfang des Kriegsjahres 1916 bestand ein gewisses...

Diese Maßregeln eroberten den Küchen das Vertrauen...

Für diesen geringen Betrag ist aber ein Liter Essen bei...

50 g Ortes, Salz usw.; an fleischlosen Tagen dienen als...

Der Vorteil für die Gäste und Kunden der Kriegsküche...

Literarisches.

Die Glocke, sozialistische Wochenschrift. Herausgeber...

In freien Stunden, die Romanzeitung der Arbeiter...

Der Deutsche Buchhändlerverband im Jahre 1916. Verlag...

Arbeitsbedingungen der Schmiede im Deutschen...

Sterbetafel.

Berlin. Am 19. Juni starb der Kollege Hermann...

Vereinstell.

Bericht der Hauptklasse vom 19. bis 24. Juni. Eingelandt...

Material wurde versandt (B = Beitragsmarken, E =...

Die Woche vom 2. bis 8. Juli ist die 27. Beitragswoche.

Advertisement for 'Jeder Herr' featuring a man in a suit and text about a 'Kavaliere-Garderobe' and 'Elegante Anzüge'.

Advertisement for 'Erhebungen über die Lohn- u. Arbeitsverhältnisse im Malerberufe 1912'.